



Juristische Fakultät

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis

Stellungnahme

zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021 sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften Landtags-Drucksache 7/2043

Datum:

16.12.2020

1. Die Vorschläge des Gesetzesentwurfes sind grundsätzlich geeignet, um die rechtsstaatliche Integrität der Wahlhandlung und der Wahlvorbereitung unter Wahrung der allgemeinen Wahlgrundsätze auch unter den Bedingungen einer Pandemiesituation im Falle vorgezogener Neuwahlen zu wahren und damit verfassungsmäßige Wahlen zu ermöglichen.
2. Verfassungsrechtliches Leitbild für die Wahlen in der repräsentativen Demokratie ist die Urnenwahl, die den demokratischen Repräsentativvorgang in besonderer Weise sichtbar und erfahrbar macht (siehe BVerfGE 59, 119 Rn. 16). Bei der Briefwahl ist die öffentliche Kontrolle eingeschränkt (vgl. BVerfGE 123, 39/75 Rn. 15). Auch ist die Integrität der Wahl nicht gleichermaßen gewährleistet wie bei einer Urnenwahl im Wahllokal (BVerfGE 59, 119/127).
3. Die Briefwahl schwächt den Grundsatz der Geheimheit der Wahl, stärkt dafür aber die Allgemeinheit der Wahl und wahrt die Gleichheit der Wahl. Die Allgemeinheit der Wahl ist eng verwandt mit der Gleichheit der Wahl, in Teilen sogar ihr Vorläufer (*Meyer* in: Handbuch des Staatsrechts III 3. Aufl., 2005, § 46 Rn. 1). Die Wahlgleichheit verwirklicht am ausgeprägtesten das demokratische Prinzip und berührt unmittelbar mehr als andere Wahlgrundsätze den

Wettbewerb der politischen Parteien (*Meyer*, a.a.O., Rn. 29 f.). Die Wahrung der Gleichheit der Wahl und die Förderung der Allgemeinheit der Wahl sind in der zugespitzten Krise, die in der vereinbarten vorzeitigen Neuwahl ihren vorzeitigen Ausdruck findet, von besonderem Wert.

4. Die mit der Briefwahl typischerweise verbundenen Missbräuche sind seit langem bekannt. Die darauf gestützten Bedenken gegen die Einführung der Briefwahl haben sich nicht durchsetzen können (siehe BVerfGE 21/204; E 59, 119/124; E 123, 39/75; E 134, 25 Rn. 13 f).
5. Die Verfassungsmäßigkeit der Briefwahl war lange insbesondere deshalb umstritten, weil die Glaubhaftmachung dafür, dass das Wahlrecht nicht an der Urne durch persönliche Stimmabgabe ausgeübt werden könne, häufig prekär war und ist. Dieses Problem besteht vorliegend jedoch nicht, ganz im Gegenteil, wie § 5 des Gesetzentwurfes belegt. Die individuelle Glaubhaftmachung wird ersetzt durch die amtliche Feststellung des wahlrechtlichen Gesundheitsnotstands § 5, Abs. 1 – 3).
6. In der Begründung zu § 5 Abs. 1 (Landtags-Drucksache 2743, Seite 12, 13) wird zurecht darauf hingewiesen, dass die Anordnung den neuen Landtag nur durch Briefwahl wählen zu lassen, ultima ratio sein muss. Durch die Beschränkung auf den besonderen Krisenfall der vorzeitigen Neuwahl behält die vorgeschlagene Regelung den Charakter einer einmaligen Ausnahmeregelung.
7. Zu prüfen bleibt, ob bei der Anordnung nach § 5 Abs. 1 in einem Teil eines Wahlkreises ausschließlich die Briefwahl anzuordnen nicht abgepuffert werden kann durch zumutbares Ausweichen in benachbarte Teile desselben Wahlkreises oder ggf. auch das zumutbare Ausweichen in einen benachbarten Wahlkreis. Wenn eine solche Ergänzung sich als praktikabel erweisen sollte, sollte sie in das Gesetz aufgenommen werden.
8. Die in Artikel 1, § 2 Abs. 3 vorgesehene Ermöglichung der Parteien, in der gegenwärtigen Situation unabhängig bestehender Satzungsregelungen in Briefwahlen oder in elektronischen Wahlverfahren mit einer abschließenden Briefwahl Wahlbewerber zu wählen entspricht den in der allgemeinen Begründung (Landtags-Drucksache 7/2043 Seite 1) aufgeführten Regelungen zum Bayerischen Infektionsschutzgesetz und zum Nordrhein-Westfälischen Kommunalwahlgesetz. Ausschlaggebend für die Unbedenklichkeit ist, dass die Stichwahl nur durch Briefwahl stattfinden kann. Auch die vom Bund geplanten Regelungen liegen innerhalb des in Thüringen gewährten verfassungsrechtlichen Rahmens. Bei der Entscheidung nach § 5 darüber, ob in Teilen von Wahlkreisen oder in einzelnen Wahlkreisen ausschließlich die Briefwahl zugelassen wird, sollte geprüft werden, ob eine Urnenwahl in benachbarten Teilen eines Wahlkreises oder in benachbarten Wahlkreisen zumutbar ist. Sollte dies praktikabel bewerkstelligt werden können, sollte § 5 entsprechend ergänzt werden.
9. Die Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Grundverordnung kann jederzeit verlängert werden. Die Bezugnahme auf die jetzige Fassung ist daher unproblematisch.

10. Der Landtag kann jederzeit Bedingungen an ein Andauern oder den Fortgang der Coronapandemie festlegen.
11. Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzesentwurfes bezieht sich auf das Landeswahlgesetz und damit auf die Wahl des Thüringischen Landtags. Die Gesetzgebungskompetenz des Landtages ist daher unproblematisch.
12. Artikel 2 und 3 des Gesetzesentwurfes können, müssen aber nicht in einem eigenständigen Gesetzgebungsverfahren „im herkömmlichen Tempo“ beraten werden.

Ulrich Battis[✓]